

Kleine Anfrage von Silvan Hotz betreffend Betriebsbeiträge für Ausbildungsplätze Langzeitpflege

Antwort des Regierungsrates vom 16. März 2010

Am 26. Februar 2010 reichte Kantonsrat Silvan Hotz dem Regierungsrat eine Kleine Anfrage betreffend Betriebsbeiträge für Ausbildungsplätze Langzeitpflege ein. Er führte Folgendes aus:

"Mit dem Informationsschreiben vom 3. Februar und der Spalte "Nachgefragt" in der Zuger Zeitung vom 26.2.2010 macht der Regierungsrat seinen Entscheid bekannt, dass er die Langzeitpflege mit Betriebsbeiträgen fördern will. Er begründet seinen Entscheid damit, dass in der Langzeitpflege eine Personalknappheit herrscht und diese auch noch zunehmen könnte."

Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass das zur Verfügungstellen von Ausbildungsplätzen grundsätzlich Sache der einzelnen Berufsbranchen, bzw. Betriebe ist, und dass einzelne Branchen selber dafür verantwortlich sein sollten, dass genügend Ausbildungsplätze und dementsprechend genügend ausgebildete Mitarbeiter zur Verfügung stehen?

Antwort: Laut Berufsbildungsgesetz (BBG, SR 412.10) ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe zwischen Bund, Kantonen und der Organisation der Arbeitswelt (OdA). Die OdA bzw. die Berufsbranchen sind für das Berufsprofil und für den betrieblichen Teil der Ausbildung verantwortlich. Somit ist es grundsätzlich richtig, dass das Zurverfügungstellen von Ausbildungsplätzen Sache der einzelnen Berufsbranchen ist. Im Bereich der Langzeitpflege sind die Verhältnisse jedoch sehr speziell, weshalb ein Abweichen von diesem Grundsatz angezeigt ist. Deshalb hat der Kantonsrat diese Abweichung mit § 29 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes über das Gesundheitswesen vom 30. Oktober 2008 (GesG, BGS 821.1) beschlossen und damit politisch den Grundstein für den Regierungsratsbeschluss gelegt.

2. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass eine Förderung auf nur einem speziellen Fachgebiet schwierig zu erklären ist und ein Präjudiz für andere Berufsgruppen darstellt? Sollte es nicht im Interesse der Regierung sein, dass alle Berufsgruppen ohne finanzielle Anreize genügend Fachkräfte ausbilden?

Antwort: Die Berufsbildung im Gesundheitswesen ist erst mit der Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2004 in das schweizerische Berufsbildungssystem überführt worden. Damit wurde die Verantwortung auf Bundesebene vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) übergeben. Mit dieser Überführung fand ein eigentlicher Paradigmawechsel im Gesundheitsbereich statt. Die durch das SRK gesteuerte und mitfinanzierte Berufsbildung im Gesundheitswesen musste ihre Strukturen auf Basis des BBG anpassen. So mussten zuerst OdA gegründet werden, welche dann sukzessive ihre Aufgaben anhand des BBG übernommen haben. In der Umsetzung zeigte es sich aber, dass im Unterschied zu den schon lange bestehenden OdA (Berufsbranchen) im gewerblichen und industriellen Bereich, welche autonom organisiert sind, im Gesundheitsbereich die gesundheitspolitische Komponente dazukommt. Dabei geht es um die gesundheitspolitische Versorgungssicherheit. Dieser wurde mit der Schaffung des neuen Gesundheitsgesetzes im Kanton Zug Rechnung getragen. Auf dieser gesetzlichen Basis kann der Regierungsrat im Sinne der

Seite 2/3 1921.1 - 13367

Versorgungssicherheit im Gesundheitswesen agieren. Nebst einem Betriebsbeitrag kann die Gesundheitsdirektion auch Betriebe verpflichten, eine bestimmte Anzahl Aus- und Weiterbildungsstellen zur Verfügung zu stellen. Dies im Gegensatz zum gewerblich industriellen Bereich, in welchem keine diesbezüglichen Verpflichtungen ausgesprochen werden können.

Bereits mit Erlass des Gesundheitsgesetzes zeichnete sich ab, dass sich der bestehende Personalmangel in der stationären und ambulanten Langzeitpflege zu verschärfen droht. So besteht aufgrund der Verantwortung der Betriebe die Gefahr, dass Ausbildungsplätze abgebaut oder u. U. an Qualität verlieren. Dies mag auch ein Faktor sein, dass die Attraktivität des Langzeitpflegeberufes abnimmt. Gleichzeitig zeigen die demografischen Entwicklungen in der Schweiz und im Kanton Zug einen deutlichen Anstieg der über 80-jährigen Personen auf. Gemäss Studie des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums werden im Jahr 2020 im Kanton Zug ca. 300 Pflegebetten mehr gebraucht als dies im Jahr 2010 der Fall ist. Zudem kommen in den nächsten 5 - 10 Jahren viele Pflegefachpersonen ins Pensionsalter. Es ist deshalb durchaus angezeigt, Förderungsmassnahmen im Ausbildungsbereich zu treffen und die Ausbildungsbetriebe in ihrem Engagement zu unterstützen.

3. Mit welchen Kosten rechnet der Regierungsrat bei den Betriebsbeiträgen in der Langzeitpflege. Welchem Konto in der Staatsrechnung werden diese Kosten belastet?

Antwort: Die Kosten hängen davon ab, wie viel Ausbildungsabschlüsse im Langzeitpflegebereich zu verzeichnen sind und wie hoch der Ausbildungsbeitrag pro Ausbildungsabschluss beträgt. Der Regierungsrat hat für die Anfangsphase die Beitragshöhe auf Fr. 3'000.-- pro Abschluss festgelegt. Im laufenden Jahr werden 17 Ausbildungsabschlüsse erwartet, was sich mit rund Fr. 50'000.-- zu Buche schlagen wird. Die Beiträge werden im Konto 36500 "Beiträge mit Zweckbindung an private Institutionen" unter der Kostenstelle 4000 (GDS) verbucht.

4. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass mit dem Betriebsbeitrag mehr Ausbildungsplätze geschaffen werden? Wenn ja, wie viele?

Antwort: Gemäss dem bundesgesetzlich vorgegebenen Paradigmawechsel bei der Ausbildung von Berufen im Gesundheitswesen liegt die Hauptverantwortung inkl. Finanzierung bei den Lehrbetrieben. Daran ändert der Betriebsbeitrag nichts. Das heisst, die Institutionen müssen sich engagieren, um das Angebot der vom Markt benötigten qualifizierten Mitarbeitenden in Pflegeberufen sicherzustellen. Mit dem Betriebsbeitrag ist beabsichtigt, die Institutionen der Langzeitpflege zu motivieren, die Ausbildungsplätze attraktiv zu gestalten und deren Anzahl zu erhöhen. Mit dieser Massnahme soll dem bestehenden und sich verschärfenden Personalmangel im Langzeitpflegebereich entgegengewirkt werden. Allerdings kann zum heutigen Zeitpunkt keine Prognose gemacht werden ob und wie viele neue Ausbildungsplätze mit dieser Massnahme geschaffen werden (können).

5. Wird der Regierungsrat in Zukunft die Anzahl geförderten und die dadurch neu entstandenen Ausbildungsplätze in Langzeitpflege in seinem Rechenschaftsbericht veröffentlichen?

Antwort: Im Rechenschaftsbericht wird die Anzahl Ausbildungsabschlüsse veröffentlicht. Hingegen wird es schwierig sein, bereits von Anfang an die Auswirkung der Betriebsbeiträge feststellen zu können. Betriebsbeiträge sind ein von mehreren Faktoren, die über die Attraktivität des Langzeitpflegeberufes entscheiden. Die Entwicklung der Anzahl Ausbildungsplätze im Kanton Zug wird zu beobachten und die Auswirkung der Betriebsbeiträge mittels Umfragen festzustellen sein. Solche Untersuchungsergebnisse werden in der Regel im Rechenschaftsbericht veröffentlicht.

1921.1 - 13367 Seite 3/3

6. Können in Zukunft auch andere Berufsgruppen, bzw. die ausbildenden Betriebe in welchen sich eine Personalknappheit abzeichnet sich mit einem Gesuch an die Regierung wenden?

Antwort: Der Regierungsrat kann nur in dem vom Kantonsrat vorgegebenen Rahmen Betriebsbeiträge ausrichten. Gemäss § 29 Abs. 1 GesG beschränkt sich seine Kompetenz auf Berufe, die zur Tätigkeit zulasten der sozialen Krankenversicherung zugelassen sind. Damit sind Berufe gemeint, die sich namhaft bei der Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung im Kanton Zug beteiligen. Der Regierungsrat ist jedoch nicht verpflichtet, für all diese Berufe Betriebsbeiträge auszurichten. Ein Anspruch darauf besteht von Gesetzes wegen her nicht.

Für andere Berufsgruppen sind diese Betriebsbeiträge für Ausbildungsplätze im Langzeitpflegebereich kein Präjudiz.

Regierungsratsbeschluss vom 16. März 2010